

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.09.2019

Geschäftszahl

Ra 2019/21/0277

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des E, geboren 1985, vertreten durch Dr. Farhad Paya, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Herrengasse 12/I, der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2019, Zl. I422 1317049- 3/4E, betreffend Einreiseverbot (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den **Beschluss** gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

1 Der Antragsteller bekämpft mit der gegenständlichen Revision ausschließlich den Spruchteil des angefochtenen Erkenntnisses betreffend die Erlassung eines dreijährigen Einreiseverbots. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung wird hingegen mit dem drohenden Vollzug der - ebenfalls mit dem angefochtenen Erkenntnis erlassenen - Rückkehrentscheidung begründet; der betreffende Spruchteil ist allerdings nicht in Revision gezogen worden. 2 Dem Aufschiebungsbegehren konnte daher nicht stattgegeben werden.

Wien, am 10. September 2019

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019210277.L00